

1.20.4 Muster: Dienstanweisung – Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen



Dienstanweisung Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Erläuterungen: Zielsetzung ist der Schutz der potentiellen Bewegungsfreiheit. Eine Freiheitsentziehung liegt also dann nicht vor, wenn der Bewohner sich aufgrund seines körperlichen Gebrechens ohnehin nicht mehr fortbewegen kann. Eine Freiheitsentziehung kann u. a. durch folgende Handlungen vorliegen:

- **Zwang:** Bettgitter, Bauchgurt, Hand-, Fußfesseln, festhalten, Türen abschließen
- **Betäubung:** Psychopharmaka (mit der Zielsetzung des Sedierens und nicht zur Behandlung)
- **Täuschung:** „Schlechtes Wetter heute, Geschäfte geschlossen, Ihr Sohn kommt gleich“
- **Drohung:** psychischer Druck („Wenn nicht, dann ...“)
- **List:** Trickschlösser, „Geheimtüren“
- **Wegnahme von:** Kleidung, Gehhilfen, Brille, Zähnen

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter im Pflege- / Betreuungsdienst

Ziele der Anweisung:

- Schutz der Mitarbeiter vor strafrechtlicher Haftung
- Schutz der Bewohner / Patienten

Handlungsanweisungen:

Grundsätzliches: Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Maßnahme ist zunächst, dass sie medizinisch / pflegerisch notwendig sein muss. Vor der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen müssen nach Absprache mit dem Hausarzt / Facharzt erst alle zur Verfügung stehenden therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen keiner richterlichen Genehmigung, wenn der Bewohner einwilligungsfähig und mit der Maßnahme einverstanden ist. Dies ist in der Pflegedokumentation schriftlich festzuhalten. Bei Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit des Bewohners ist in jedem Fall ein ärztliches Attest und gegebenenfalls ein richterlicher Beschluss einzuholen.
- Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, die entweder regelmäßig (spätestens nach der 3. Wiederholung) oder über einen längeren Zeitraum (mehr als 48 Stunden) erfolgen sollen, müssen vom zuständigen Amtsgericht genehmigt werden. In eiligen Fällen ist beim zuständigen Amtsgericht eine richterliche Eilmaßnahme zu beantragen.
- Bei bestehender Betreuung ist zu beachten, dass der Betreuer grundsätzlich nicht in eine freiheitsentziehende Maßnahme einwilligen kann. Beinhaltet der vormundschaftsgerichtliche Beschluss auch die Berechtigung des Betreuers zur Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, ist vor deren Anwendung die Zustimmung des Betreuers erforderlich. In Ausnahmefällen ist diese umgehend nachträglich einzuholen.
- In akuten Gefährdungssituationen für den Bewohner / Patienten kann eine Fachpflegekraft kurzfristig eine freiheitsentziehende Maßnahme durchführen. Vor der Anwendung dieser Maßnahme müssen erst alle anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dies muss ausführlich dokumentiert werden.

Durchführung:

- Besteht aus pflegerischer bzw. ärztlicher Sicht die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme, ist dies sofort der Pflegedienstleitung über die zuständige Wohnbereichsleitung mitzuteilen. Diese stellt unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht.
- Dem Antrag ist ein fachärztliches Attest beizufügen, in dem die Diagnosen, die Notwendigkeit, Art und Weise sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme vermerkt sind.
- Bei allen freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine genaue Dokumentation der Maßnahme, deren Häufigkeit und Dauer sowie des Verhaltens des Bewohners vorzunehmen. Schon im Vorfeld müssen die Umstände, die zu dieser Entscheidung geführt haben, dokumentiert sein.
- Die Anordnung von Medikamenten im Sinne freiheitsentziehender Maßnahmen muss durch den Arzt wie folgt dokumentiert und durch sein Handzeichen bestätigt werden: Medikamentenname, Darreichungsform,

Verteiler	GF, PDL, QMB			
Bearbeitung	Freigabe	Datum	Änderungsstand	
QMB	GF	TT-MM-JJJJ	1. Entwurf	Seite 1/2

1.20.4 Muster: Dienstanweisung – Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen



Dosierung und Zeitpunkt der Medikamentengabe.

- Medikamente, die freiheitsentziehenden Charakter haben, dürfen nicht als Bedarfsmedikation gehandhabt werden.

Rechtliche Grundlagen:

- § 239 StGB
- § 1906 Absatz 4 BGB

Gültig ab: _____

Überprüfung zum: _____

Angewiesen von:

- Leitung der Einrichtung
- Pflegedienstleitung

Verteiler	GF, PDL, QMB			
Bearbeitung	Freigabe	Datum	Änderungsstand	
QMB	GF	TT-MM-JJJJ	1. Entwurf	Seite 2/2